

S a t z u n g
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Dossenheim
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.4.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Wird der Feuerwehrkommandant i.S. von § 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg tätig, erhält er eine Entschädigung nach dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| - für die ersten drei Stunden | 3,50 EUR |
| - von mehr als drei bis acht Stunden | 11,00 EUR |
| - von mehr als acht bis zwölf Stunden | 14,50 EUR |
| - von mehr als zwölf Stunden | 18,00 EUR |
- gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.
- (4) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird ein Zuschlag von 3,50 EUR je zu entschädigende Stunde gewährt.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
- a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
 - b) Für Auslagen gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

1. Kommandant

1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr	180,00 EUR
1.2 Entschädigungsbetrag, gestaffelt nach Einwohnerzahlen	
bis 15.000 Einwohner	1.080,00 EUR
über 15.000 Einwohner	1.440,00 EUR

2. Stellvertretender Kommandant

Die stellvertretenden Kommandanten erhalten ein Drittel des unter Ziffer 1.2 festgelegten Betrages des Kommandanten.

3. Gerätewart

Entschädigung (je nach Größe der Gemeinde)	
bis 15.000 Einwohner	720,00 EUR
über 15.000 Einwohner	860,00 EUR

Nimmt der Gerätewart diese Tätigkeit hauptamtlich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde wahr, entfällt diese Entschädigung.

Die beiden Vertreter des Gerätewartes, die in der Regel ständig zur Unterstützung bei der Wartung der allgemeinen Feuerwehrgeräte und bei der Wartung der Atemschutzgeräte eingesetzt sind, erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von jeweils 180,00 EUR. Sofern besondere Qualifikationen für die Erledigung der Arbeiten erforderlich sind, sind diese nachzuweisen.

4. Jugendwart

Entschädigung	220,00 EUR
---------------	------------

5. Fachgebietsleiter

Die Fachgebietsleiter (Atemschutz, Maschinisten/Fahrer) erhalten eine Entschädigung für die tatsächlich geleisteten Stunden. Der Stundensatz wird festgesetzt analog der in der Richtlinie der Gemeinde Dossenheim zur Förderung von Vereinen und Verbänden

festgelegten Förderung der Übungsleiter. Der Höchstbetrag dieser jährlich im Nachhinein zu gewährenden Entschädigung beträgt 200,00 EUR.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 18,00 EUR pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog der § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 3.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen eine Entschädigung von 32,50 EUR/Stunde.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 je Bereitschaftsdienst bezahlt. Da der Bereitschaftsdienst in der Freizeit stattfindet, entsteht kein Verdienstausschlag. Die Auslagen werden nicht nach Stunden, sondern für den jeweiligen Bereitschaftsdienst pauschaliert.

§ 7 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,50 EUR/Stunde je Feuerwehrmann bezahlt.

§ 8 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 9 Auszahlungszeitpunkt der jährlichen Entschädigungen für Kommandant, Stellvertreter, Gerätewart, Jugendwart und Fachgebietsleiter

Der Auszahlungszeitpunkt wird auf den 01.07. des jeweiligen Jahres festgelegt. Abweichend hiervon erhalten die Fachgebietsleiter die jährliche Entschädigung nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den Kommandanten.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.3.1992 außer Kraft.

Dossenheim, den 24.4.2012

gez. Lorenz
Bürgermeister